

Konsolidierungsmaßnahmen

	Ansatz 2022	Einsparung 2023	Einsparung 2024	Einsparung 2025
1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 2.250.000 reduzieren	2.604.846	354.846	49.000	14.000
2 Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED einsparung Strom	81.000	7.500	7.500	7.500
3 Förderungsmanagement -Ausschöpfung der Förderungen durch Bund Land und Kreis		X	X	X
4 Priorisierung der Investitionen und nacheinander abarbeiten (1.500.000 im Jahr)		X	X	X
5 Anpassung der Friedhofsgebühren	133.500		X	
6 Anpassung der KiTa Gebühren	294.500			X
7 Anpassung der Hebesätze (Spielapparatsteuer/ Hundesteuer)	45.500		X	
8 Anpassung der Benutzungsgebühren DGH	7.500			X
9 Überprüfung der Freiwilligen Leistungen			X	X
10 IKZ Maßnahmen prüfen		X	X	X
11 Veräußerung nicht genutzter Liegenschaften (Gebäude / Grundstücke)		X	X	X
12 In Anspruchnahme der Beratung der Nichtschutzschirmkommunen durch das Land		X	X	X
13 Erlöse durch Windkraft und Pumpspeicherkraftwerk		X	X	X
14 Grundsteuer C				X

3*	In der Verwaltung soll ein Förderungsmanagement aufgebaut werden. Es soll versucht werden, bei förderfähigen Maßnahmen die entsprechenden Fördermittel zu beantragen und abzurufen, somit werden die Eigenmittel, die derzeit fremdfinanziert werden müssten, entsprechend reduziert.
4*	Durch die Priorisierung der Maßnahmen und die Festlegung der Reihenfolge der Abarbeitung, können die Ressourcen besser ausgenutzt und die Haushaltsmittel demzufolge auch für das kassen- und zahlungswirksame Haushaltsjahr geplant werden. Es wird dadurch vermieden, dass über Jahre der Haushaltsansatz immer wieder neu mit eingeplant werden muss.
5*	Die Friedhofssatzung ist im Jahr 2023 zu überarbeiten und die Bestattungsgebühren sind zu kalkulieren um zum 01.01.2024 eine neue Gebührensatzung zu erlassen.
6*	Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten ist aus dem Jahr 2018, daher wird angeregt, dass eine Anpassung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2025 zu prüfen ist.
7*	
8*	Die Benutzungsgebühren für die städtischen Gebäude sind aus dem Jahre 2018 und so anzupassen, dass eine Inkrafttretung zum 01.01.2025 erfolgen kann.
9*	Alle Freiwilligen Leistungen der Stadt Leun sind im 2022 nochmals auf die Notwendigkeit im Sinne einer Wirkungskontrolle zu überprüfen.
10*	Es ist zukünftig fortlaufend zu prüfen, ob Aufgaben, die die Stadt Leun wahrnimmt, nicht auch als IKZ mit anderen Leistungsträgern gemeinschaftlich erbracht werden können und ggf. auch hier eine Förderung durch das Land möglich ist.
11*	Bei städtischen Liegenschaften soll geprüft werden, ob eine Nutzung vorhanden ist, bzw. bevor neue Miet/Pachtverträge abgeschlossen werden, ob eine Übertragung (beispielsweise auf Vereine) oder Verkauf der Liegenschaft durchgeführt werden kann.
12*	Nachdem das Ergebnis der derzeit laufenden 230. Vergleichenden Prüfung vorliegt, wird das Beratungsangebot des Land Hessens in Anspruch genommen
13*	Die Erlöse durch die Windkraftanlage und des Pumpspeicherkraftwerk ist mit einzuplanen.
14*	Es soll überprüft werden, ob eine Einführung der Grundsteuer C für baureife Grundstücke einzuführen wäre.